



Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan "Gutshaus und Gutspark Herzfelde" im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin, Landkreis Uckermark, Land Brandenburg

Stand 01.04.2026

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

ANH Hausbesitz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Englische Straße 21, 10587 Berlin

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	6
2.3 Ausnahme von den Verboten	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	7
3. WIRKFAKTOREN	8
3.1 Baufeldfreimachung (W1)	10
3.2 Bodenverdichtung, -umlagerung und -durchmischung (W2, W3)	10
3.3 Rück- und Umbau von Gebäuden (W 3)	10
3.3 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (W4)	10
3.4 Anlagebedingte Bodenversiegelung (W5)	10
3.5 Anlagebedingte Lichtemissionen (W6)	11
3.6 Visuelle Wirkung (W7)	11
3.8 Einzäunung (W8)	11
3.9 Geräusche und stoffliche Emissionen (W9)	11
3.10 Stoffliche Emissionen (W10)	11
3.11 Licht (W11)	11
3.12 Gewässerverschmutzung (W 12)	12
3.13 Grundstückspdermge durch Mahd und Gehölzrückschnitt (W13)	12
3.14 Zusammenfassung der Wirkfaktoren	12
4. VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	14
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes	14
4.2 Europäische Vogelarten	17
4.3 Fledermäuse und andere Säugetiere	18
4.4 Reptilien	19
4.5 Amphibien	20
4.6 Libellen	20
4.7 Tagfalter	22
4.8 Käfer	23
4.8 Pflanzen	23
5. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	24
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)	28
5.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität	35
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	36
5.1 Pflanzen	36
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
5.2.1 Säugetiere	36
5.2.2 Reptilien	37
5.2.3 Amphibien	37
5.2.4 Libellen	37
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter	37
5.2.6 Käfer	37
5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln	38
5.2.7 Fische und Rundmäuler	38
5.3 Europäische Vogelarten	38

6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG 39

6.1 Keine zumutbare Alternative	39
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	39
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	39
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	39

7. ZUSAMMENFASSUNG 39

Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan "Gutshaus und Gutspark Herzfelde" im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin, Landkreis Uckermark, Land Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Für die Entwicklung des Gutshauses und Gutsparks Herzfelde zu einem Unterbringungsbetrieb ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst sowohl bestehende Gebäude als auch Waldbereiche, Rasenflächen, Gewässer und Offenlandbereiche (Abb. 1).

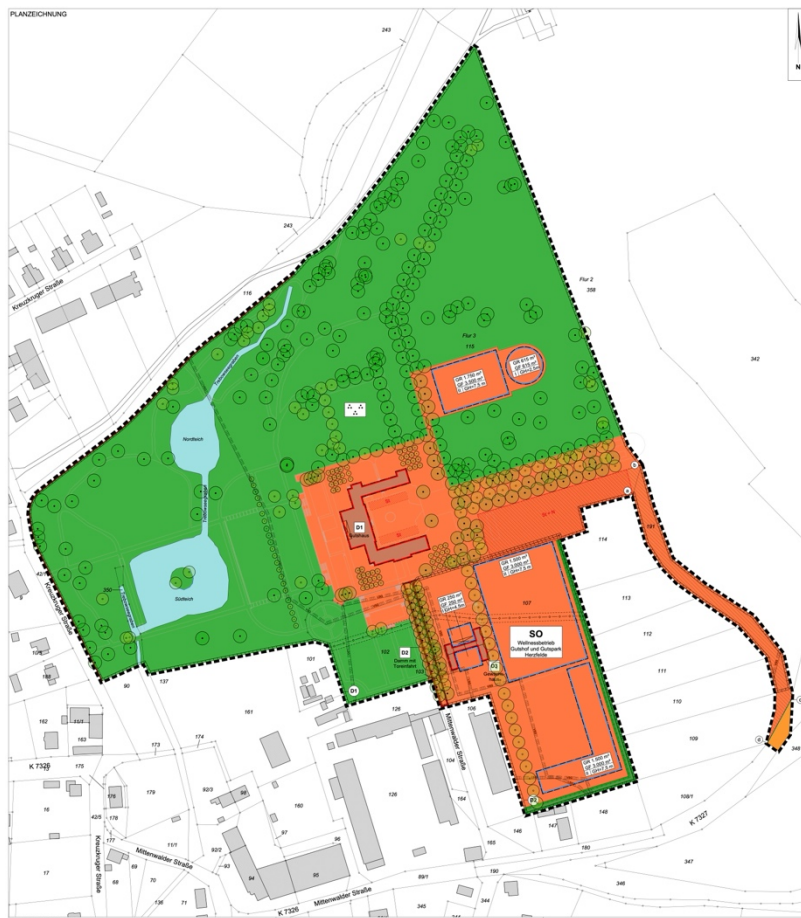


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) sowie das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrelevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Im Folgenden werden Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von Unterbringungsbetrieben beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bei den potenziellen Projektauswirkungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden.

Die baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen durch die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens und mögliche Rodungen. Auch können Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge erfolgen. Bodenumlagerung und -durchmischung treten häufig bei der Verlegung von Versorgungsleitungen auf. Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten.

Anlagebedingt ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 1,5 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft.“ Diese Neuversiegelung entsteht durch die geplanten Gebäude und die Erschließungsflächen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzungsintensivierung innerhalb des Geltungsbereiches. Geplant sind 40 Doppel-Zimmer im Haupthaus, 20 kleine Cottages, 4 große Cottages und 60 Scheunenzimmer. Bei einer Belegung von 1,9 Personen je Einheit und einer Auslastung von 66% im Jahresschnitt ist mit 56.756 Übernachtungsgästen im Jahr zu rechnen. Diese werden sich sicher auf die wärmeren Monate April bis Oktober sowie evtl. Weihnachten/Silvester verteilen.

Die folgende Tabelle 2 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 2: Wirkfaktoren eines Unterbringungsbetriebs

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Baufeldfreimachung • Abschieben des Oberbodens • Rodungen
	W 2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und -durchmischung • Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge • Verlegung von Versorgungsleitungen
	W 3: Rück- und Umbau von Gebäuden • Eingriffe in Dachbereiche für die Sanierung • Rückbau von Gebäuden (z. B. Gewächshaus)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen • Baustellenverkehr und Bauarbeiten
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung • Nicht mehr als 15.000 m²
	W 6: Lichtemissionen • Nächtliche Beleuchtung der Zuwegungen und des Parks
	W 7: Visuelle Wirkung • Optische Wirkung von Gebäuden (Silhouetten-Effekt)
	W 8: Einzäunung • Möglicher Flächenentzug • Zerschneidung / Barrierewirkung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 9: Geräusche • durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher sowohl tagsüber als auch nachts
	W 10: Stoffliche Emissionen • durch Besucher- und Lieferverkehr • durch Heizungsanlage
	W 11: Licht • durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit und Beleuchtung
	W 12: Gewässerverschmutzung
	W 13: Grundstückspflege und Instandhaltung

3.1 Baufeldfreimachung (W1)

Der Planungsraum umfasst sowohl Offenlandbereiche als auch mit Vegetation bestandene Bereiche. Im Rahmen der Zuwegungsplanung sind Rodungen in geringem Umfang erforderlich. Ergänzend kann der Schnitt eines temporären Lichtraumprofils erforderlich werden. Die Reichweite dieses Wirkfaktors erstreckt sich ausschließlich auf die Rodungsbereiche bzw. die Bereiche, in denen der Oberboden entfernt werden muss.

3.2 Bodenverdichtung, -umlagerung und -durchmischung (W2, W3)

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie baulichen Erfordernissen (z. B. Verlegung von Versorgungsleitungen) kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Gebäude sind keine reliefverändernden Maßnahmen vorgesehen, so dass eine Bodenumlagerung und Bodendurchmischung ausgeschlossen werden können. Der Umfang der Bodenverdichtung beschränkt sich ausschließlich auf Flächen, die später als Verkehrsflächen (Zuwegung und Parkplatz) genutzt werden. Aufgrund der vorgesehenen Abstände zu den vorhandenen Gewässern kann es selbst bei Starkregenereignissen nicht zu einem Sedimenteintrag kommen.

3.3 Rück- und Umbau von Gebäuden (W 3)

Im Zuge der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden kann es zu Eingriffen in die Dach- und Fassadenbereiche kommen. Auch ist der Rückbau von Gebäuden möglich (z. B. Gewächshaus. Mit den Eingriffen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder europäischen Vogelarten verloren gehen.

3.3 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (W4)

Die Bauarbeiten, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen zur Umsetzung des Vorhabens können zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Es sind kurzzeitige akustische Störreize anzunehmen, die eine Reichweite von maximal 300 m besitzen. Stoffliche Immissionen in Form von stofflichen Einträgen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

3.4 Anlagebedingte Bodenversiegelung (W5)

Im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Verkehrswegen kommt es zu einer Versiegelung von weniger als 15.000m². Waldbereiche und nicht genutzte Flächen bleiben in der aktuellen Nutzung erhalten.

3.5 Anlagebedingte Lichtemissionen (W6)

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht ist eine nächtliche Beleuchtung von Fahr- und Gehwegen erforderlich. Diese beschränkt sich jedoch ausschließlich auf diese Flächen. Eine nächtliche Beleuchtung der Gebäude ist aufgrund des Schutzes von Fledermäusen nicht vorgesehen.

3.6 Visuelle Wirkung (W7)

Von den neu zu errichtenden Gebäuden könnte eine visuelle Wirkung ausgehen, wenn diese deutlich über den bestehenden Baumbestand hinausragen oder in Kuppenlage errichtet würden. Dies ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr werden die Gebäude so in die Landschaft eingepasst, dass keine Silhouetten-Wirkung entsteht, die über die des bestehenden Waldrandes hinaus geht.

3.8 Einzäunung (W8)

Eine ergänzende Einzäunung des Planungsraumes ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Mauern um den Gutspark bleiben jedoch erhalten. Sollten Zäune errichtet werden müssen, so sind diese so zu gestalten, dass es nicht zu einer Barrierewirkung kommt.

3.9 Geräusche und stoffliche Emissionen (W9)

Während des Betriebes wird es durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher zu Schallemissionen sowohl tagsüber als auch nachts kommen. Diese sind abhängig von den Aktivitäten der Besucher sowie der Zahl der Fahrzeugbewegungen.

3.10 Stoffliche Emissionen (W10)

Durch den Besucher- und Lieferverkehr wird es zu stofflichen Emissionen kommen. Aufgrund der Nutzung von immer mehr Fahrzeugen mit Elektroantrieb werden sich diese in Zukunft deutlich reduzieren. Die Heizungsanlage für die Gebäude entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und sind damit bereits minimiert.

3.11 Licht (W11)

Durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit kommt es zu Lichtemissionen. Auch die aus Verkehrssicherungsgründen notwendige Beleuchtung der Fußwege führt zu Lichtemissionen.

3.12 Gewässerverschmutzung (W 12)

Bei einem sehr hohen Besucherdruck könnte es durch Mülleintrag zu einer Gewässerverschmutzung kommen. Da die vorhandenen Stillgewässer und auch Fließgewässer einen Nahrungsraum für Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes sein können, muss der Gewässerverschmutzung entgegengewirkt werden.

3.13 Grundstückspflege durch Mahd und Gehölzrückschnitt (W13)

Aufgrund der naturnahen Ausprägung des Geltungsbereiches sowie der günstigen Wasserversorgung ist eine regelmäßige Grundstückspflege durch Mahd und Gehölzrückschnitt erforderlich.

3.14 Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Auf der Grundlage der prognostizierten Wirkfaktoren und deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite/Fernwirkung sowie unter Anwendung des Vorsorgeprinzips ist es erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen für einige Wirkfaktoren anzuwenden bzw. durchzuführen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die zeitliche und räumliche Reduktion der Wirkungen der baubedingten Störreize beziehen als auch auf die Optimierung der Habitate der Zielarten.

Tabelle 3 fasst die oben dargestellten Wirkfaktoren, deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite bzw. Fernwirkung zusammen. Die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen werden detailliert beschrieben, nachdem die Arten identifiziert wurden, die durch die genannten Wirkfaktoren der Tabelle 3 beeinträchtigt werden können, damit die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen den Arten angepasst werden können.

Tab. 3: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Baufeldfreimachung - Abschieben des Oberbodens - Rodungen	Ja	Sehr kurz- zeitig	Am Ort der Bau- feldfreimachung	Ja
	W 2: Bodenverdichtung Bodenumlagerung und -durchmischung Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge Verlegung von Versorgungsleitungen	Ja	Bauzeit	Am Ort des Ein- satzes	Ja
	W 3: Rück- und Umbau von Gebäuden - Eingriffe in Dachbereiche für die Sanierung - Rückbau von Gebäuden (z. B. Gewächshaus)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Ver- dichtung <10 m	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen Baustellenverkehr und Bauarbeiten	Ja	Sehr kurz- zeitig	Gering Max. 300 m Ra- dius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung Nicht mehr als 15.000 m²	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Ver- siegelung	Ja
	W 6: Lichtemission Nächtliche Beleuchtung der Zuwe- gungen und des Parks	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Ver- siegelung <10 m	Ja
	W 7: Visuelle Wirkung Optische Wirkung von Gebäuden (Silhou- etten-Effekt)	Nein	keine	keine	Nein
	W 8: Einzäunung - Möglicher Flächenentzug - Zerschneidung / Barrierewirkung	Ja	Dauerhaft	Umfang des Pla- nungsraumes	Ja
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 9: Geräusche durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher sowohl tagsüber als auch nachts	Ja	Dauerhaft	Max. 100 m um die Quelle	Ja
	W 10: Stoffliche Emissionen - durch Besucher- und Lieferverkehr - durch Heizungsanlage	Nein	keine	keine	Nein
	W 11: Licht durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit und Beleuchtung	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Ver- siegelung <10 m	Ja
	W 12: Gewässerverschmutzung	Ja	Dauerhaft	An den Gewäs- sern	Ja
	W 13: Grundstückspflege und Instandhaltung	Ja	Dauerhaft	Geltungsbereich	Ja

4. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Als Datengrundlage für die artenschutzfachliche Prüfung dienen die faunistischen und floristischen Untersuchungen aus dem Jahr 2024:

NATUR+TEXT (2024): Gutshaus und Gutspark Herzfelde, Faunistisches und floristisches Gutachten Artengruppen: Fledermäuse · Vögel · Reptilien · Insekten · Biotope, Unveröffentlichtes Gutachten, Rangs-dorf, 111. S.

Im Rahmen der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Ergebnisse dieses Gutachtens zu den einzelnen Artengruppen in ihren wesentlichen Zügen dargestellt. Details zur Untersuchungsumfang und zur Methodik können den Gutachten von NATUR+TEXT (2024) entnommen werden. Diese sind hier nicht dargestellt.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Zentraler Bau innerhalb des Geltungsbereiches ist das in U-Form errichtete Gutshaus (Abb. 2 und 3). Das Gutshaus selbst stellt mit der Fassade und auch dem Dachboden einen Lebensraum für europäische Vogelarten und für Fledermäuse dar. So sind die Dachböden ideal als Quartier für Fledermäuse geeignet (Abb. 4). Im Giebel über dem Haupteingang brüten Mehlschwalben (Abb. 5). Der Park weist einen alten Baumbestand auf (Abb. 6), in dem eine hohe Anzahl an Baumhöhlen nachgewiesen wurden (Abb. 7). Nach Norden schließt sich ein Waldbereich an (Abb. 8), dessen Alter geringer ist, das das des Parks. Innerhalb des Parks sind sowohl stehende Gewässer (Abb. 9) als auch Fließgewässer vorhanden (Abb. 10). Nicht mehr genutzte Gebäudebestandteile wie ein Gewächshaus (Abb. 11) oder Gewölbekeller (Abb. 12) sind entlang der Zufahrt vorhanden. Feldsteinmauern stellen einen Lebensraum für Reptilien dar (Abb. 13). In Süden des Geltungsbereiches sind von Grünland dominierte Offenlandbereiche vorhanden (Abb. 14), in die Streuobstbestände eingestreut sind (Abb. 15).



Abb. 2: Gutshaus Herzfelde



Abb. 3: Gutshaus Herzfelde



Abb. 4: Fachboden des Gutshauses Herzfelde



Abb. 5: Mehlschwalben im Giebel über dem Haupteingang



Abb. 6: Park mit alten Bäumen



Abb. 7: Baumhöhlen in einem alten Baum



Abb. 8: Waldbereich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches



Abb. 9: Stehende Gewässer



Abb. 10: Fließgewässer



Abb. 11: Nicht mehr genutztes Gewächshaus



Abb. 12: Nicht mehr genutzter Gewölbekeller



Abb. 13: Feldsteinmauer als Lebensraum für Reptilien



Abb. 14: Offenlandbereich des südlichen Teils des Geltungsbereiches



Abb. 15: Offenlandbereich mit Streuobst

Die Vielfalt der Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sowie deren Alter führt zu einer hohen Vielfalt an Artengruppen, die den Geltungsbereich nutzen. Diese Artengruppen sollen im Folgenden einzeln betrachtet werden.

4.2 Europäische Vogelarten

NATUR+TEXT (2024, S. 31) führt zu den Ergebnissen der avifaunistischen Erfassungen aus: „*Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung wurden insgesamt 51 Brutvogelarten mit 197 Revieren innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. unmittelbar angrenzend festgestellt. Weitere sechs Arten traten als Nichtbrüter auf, die z. B. im Gebiet Nahrung suchten, Ruheplätze nutzen oder durch das Gebiet durchzogen*“. Die nachgewiesenen Arten sind in Abb. 3 aufgelistet.

Tab. 3: Liste der im Jahr 2024 nachgewiesenen europäischen Vogelarten: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2020 (Ryslavy et al. 2020), Brandenburg 2020 (Ryslavy 2020): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Erhaltungszustand: Nachweis: NG: Nahrungsgast, Namensgebung nach Barthel et al. (2020), Grau hinterlegt sind die Arten, die in Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen und die im Rahmen der Prüfprotokolle in Bezug auf die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen näher betrachtet werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Reviere	RL-BB	RL-D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	9		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	11		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	8		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	5		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	V	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	4		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	2		
Elster	<i>Pica pica</i>	2		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	NG	3	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	3		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	4		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	V	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	2	V	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	V	V
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	4		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	10		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	4		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	13		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1		3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1		3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	20		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Reviere	RL-BB	RL-D
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	1		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	3	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1		V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	2	V	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	17		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	1		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1	V	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	4		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	6		3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1		
Sumpfbeise	<i>Poecile palustris</i>	4		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG	3	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1		V
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	1		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	1		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1	2	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	7		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	13		

4.3 Fledermäuse und andere Säugetiere

NATUR+TEXT (2024, S. 31) führt zu den Ergebnissen der fledermauskundlichen Erfassungen aus: „Es wurden mindestens acht der 19 in Brandenburg heimischen Fledermausarten nachgewiesen... Ein Teil der aufgezeichneten Rufsequenzen konnte nur bis auf Gattungsniveau determiniert werden und wurde als *Myotis spec.* oder *Nyctalus spec.* bestimmt. Hinter diesen Aufzeichnungen könnten sich im Falle der *Myotis*-Arten noch weitere Arten wie beispielsweise die Große oder Kleine Bartfledermaus verbergen. Diese zwei *Myotis*-Arten können aufgrund der naturräumlichen Ausstattung potenziell im Untersuchungsbereich vorkommen. Für die Große Bartfledermaus liegen aus den benachbarten Messtischblatt-quadranten (MTBQ) auch Nachweise vor (siehe MTBQ 2748SW Wochenstube/Winterquartier). Für die Kleine Bartfledermaus liegt ein Winterquartiersnachweis aus diesem MTBQ vor.“ Und weiter auf S. 46: „Auf dem Vorhabengebiet wurden 96 Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse nachgewiesen. Nur ein kleiner Teil dieser Bäume konnte mittels Leiter begutachtet werden. Alle übrigen Strukturen waren zu hoch gelegen für eine Begutachtung mittels Leiter. In den begutachteten Bäumen wurden keine Hinweise auf Fledermausbesatz nachgewiesen. Die Strukturen an den Bäumen sind in Kapitel 9 abgebildet. Im Gegensatz zu 2018 wurden in 2024 noch einmal deutlich mehr potenzielle Habitatbäume gefunden. Hier zeigte sich die Tätigkeit der verschiedenen Spechtarten im Gutspark, welche

Spechthöhlen hinterlassen haben, die potenziell von Fledermäusen (und Vögeln) nachgenutzt werden können. Außerdem haben die vergangenen sehr trockenen Jahre zahlreiche Bäume geschädigt, was zum Entstehen neuer Habitatstrukturen (beispielsweise abstehende Rinde) geführt hat. Einige ehemals festgestellte Bäume mit Quartierpotential sind aber auch im Zuge von Baumfällungen abhandengekommen oder wurden durch die Fraßtätigkeit des Bibers im Gutspark gefällt.

Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten (aus: NATUR+TEXT 2024, S. 42)

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL Dtl.	GS
I Gattung Eptesicus					
1	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	§§
II Gattung Myotis					
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	V	§§
2	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	*	§§
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	V	§§
3	Myotis spec.	<i>Myotis spec.</i>	II, IV		§§
III Gattung Nyctalus					
4	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	§§
IV Gattung Pipistrellus					
5	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	§§
6	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	§§
7	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	§§
V Gattung Plecotus					
8	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	V	§§

Gelb hinterlegt = nicht eindeutig nachgewiesene, aber potentiell mögliche bzw. wahrscheinlich vorkommende Myotis-Arten

Aufgrund des strengen Schutzstatus aller Fledermausarten in Deutschland wird für alle aufgelisteten Fledermausarten eine Detailprüfung in Form von Prüfprotokollen vorgenommen. Im Rahmen dieser Prüfprotokolle wird auf die Verteilung der Nachweise sowie die genutzten Strukturen detailliert eingegangen.

Für den Biber wurden Fraßspuren nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Art den Park zumindest als Nahrungshabitat nutzt. Hinweise auf Baue oder Burgen liegen nicht vor. Eine Nutzung des Geltungsbereiches durch den Fischotter konnte nicht nachgewiesen werden. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus und der Wildkatze. Möglicherweise zählt der Park zum Streifgebiet des Wolfes. Das Vorkommen von Bauen dieser Art kann jedoch sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Reptilien

NATUR+TEXT (2024, S. 58) führt zu den Ergebnissen der reptilienkundlichen Erfassungen aus: „Es wurden insgesamt 4 Reptilienarten nachgewiesen. In nachfolgender Tabelle werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten mit Angaben zum jeweiligen Schutz- und Gefährdungsstatus aufgeführt. Im vorliegenden Fall wurden die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Ringelnatter (*Natrix*

natrix), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen, wovon die erste Art im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet ist. Die Nachweise bestätigen die Ergebnisse der Reptilienerfassungen aus dem Jahre 2018.“

Tab. 5: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten (aus: NATUR+TEXT 2024, S. 59)

Art	RL BB	RL D	FFH-RL	GS
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	**	*		§
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	V	IV	§§
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	G	*		§
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	3	V		§

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

** mit Sicherheit ungefährdet/* ungefährdet/V Vorwarnstufe/3 gefährdet/2 stark gefährdet/1 vom Aussterben bedroht/G Gefährdung unbekannten Ausmaßes/D Daten unzureichend

RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEISS et al. 2004)

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II - nach Anhang II Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV - nach Anhang IV streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse; V - Art nach Anhang V, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können.

GS Gesetzlicher Schutzstatus nach BNatSchG

§ besonders geschützt, §§ streng geschützt

Zum Vorkommen der Zauneidechse führt NATUR+TEXT (2024, S. 60) aus: „Als Habitat der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet dienen die sonnenexponierten Randbereiche des Gewächshauses sowie die umliegenden Offenbereiche entlang der besonnten Gehölzsäume. Die regelmäßig gemähten Flächen dazwischen sind durch die Pflege nicht als Habitat geeignet, werden aber vermutlich als Transferräume genutzt. Auf einem verwilderten Treppenaufgang auf der Westseite des Schlosses Herzfelde befand sich ein isoliertes Vorkommen von mindestens einer männlichen und einer weiblichen adulten Zauneidechse (siehe Abbildung 54). Der Treppenaufgang ist sowohl auf der unteren wie oberen Ebene von dauerhaft kurzgehaltenen Rasenflächen umgeben, so dass ein Abwandern der Tiere nicht möglich ist, ohne dass sich die Tiere einem großen Prädationsdruck aussetzen.“

Aufgrund der Nachweise der Zauneidechse inmitten des Geltungsbereiches wird im Rahmen der Prüfprotokolle die Zauneidechse detailliert betrachtet, da diese Art einen strengen Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufweist

4.5 Amphibien

Die Artengruppe der Amphibien wurde keiner detaillierten Untersuchung unterzogen, da bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht in die Gewässerbereiche eingegriffen wird. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips kann es jedoch erforderlich werden, auch für diese Artengruppe Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

4.6 Libellen

NATUR+TEXT (2024, S. 68) führt zu den Ergebnissen der libellenkundlichen Erfassungen aus: „Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 20 Libellenarten festgestellt, von denen sich 16 Arten wahr-

scheinlich oder sicher an mindestens einem der betrachteten Gewässer fortpflanzen (vgl. Tabelle 6).
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.“

Tab. 6: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten (aus: NATUR+TEXT 2024, S. 68)

Art	RLD	RLB	FFH	Gw1	Gw2	Gw3	Gw4	Gw7
Zygoptera - Kleinlibellen								
Gemeine Winterlibelle						e		
(<i>Sympecma fusca</i>)						X		
Große Binsenjungfer							e	
(<i>Chalcholestes viridis</i>)							X	
Gemeine Federlibelle				e		mh	mh	
(<i>Platycnemis pennipes</i>)				X		(R)	(R)	
Frühe Adonislibelle					sv			
(<i>Pyrrosoma nymphula</i>)					X			
Große Pechlibelle		V				v	mh	
(<i>Ischnura elegans</i>)						R!	(R)	
Kleine Pechlibelle				e				
(<i>Ischnura pumilio</i>)				X				
Hufeisen-Azurjungfer				sh	sh		mh	e
(<i>Coenagrion puella</i>)				R!	R		R	X
Becher-Azurjungfer				mh	v			
(<i>Enallagma cyathigerum</i>)				(R)	X			
Anisoptera – Großlibellen								
Kleine Mosaikjungfer				e	e	e	e	
(<i>Brachytron pratense</i>)				(R)	(R)	(R)	R!	
Blaugrüne Mosaikjungfer							e	
(<i>Aeshna cyanea</i>)							(R)	
Keilfleck-Mosaikjungfer						e		
(<i>Aeshna isocetes</i>)						(R)		
Herbst-Mosaikjungfer				e		e	e	
(<i>Aeshna mixta</i>)				(R)		(R)	(R)	
Gemeine Smaragdlibelle				v	e		sh	e
(<i>Cordulia aenea</i>)				(R)	(R)		R!	(R)
Glänzende Smaragdlibelle				e		e		
(<i>Somatochlora metallica</i>)				(R)		(R)		
Zweifleck							v	
(<i>Epitheca bimaculata</i>)							R!	
Spitzenfleck				sv			v	
(<i>Libellula fulva</i>)				R			R!	
Großer Blaupfeil						e		
(<i>Orthetrum cancellatum</i>)						(R)		
Blutrote Heidelibelle				mh	e	e	h	
(<i>Sympetrum sanguineum</i>)				R!	X	(R)	(R)	
Große Heidelibelle				mh		v	v	
(<i>Sympetrum striolatum</i>)				(R)		X	X	
Gemeine Heidelibelle				mh				
(<i>Sympetrum vulgatum</i>)				(R)				
Summe				12	6	10	12	2
davon (wahrscheinlich) bodenständig				10	3	8	10	1

RLD, RLB: Rote Listen Deutschland (Brockhaus et al., 2015) bzw. Brandenburg (Mauersberger et al., 2017)
FFH: Anhang der FFH-Richtlinie, in welchem die Art genannt wird.

v: vereinzelt, mh: mäßig häufig, h: häufig, sh: sehr häufig;

R!: Reproduktion nachgewiesen, R: Reproduktion sehr wahrscheinlich, (R): Reproduktion gutachterlich anzunehmen, jedoch durch Befunde nicht belegt.

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für diese Artengruppe keine detaillierte Betrachtung im Rahmen der Prüfprotokolle erforderlich. Die formulierten Maßnahmen zum Gewässerschutz sind selbstverständlich auch für diese Artengruppe wirksam.

4.7 Tagfalter

NATUR+TEXT (2024, S. 71ff) führt zum Vorkommen von Tagfaltern innerhalb des Geltungsbereiches aus: „Die Bestandsaufnahmen der Tagfalter wurden auf 3 Probeflächen durchgeführt. Sie repräsentieren alle für die Artengruppe bedeutsamen Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes... Im Rahmen der Untersuchung wurden 23 Tagschmetterlingsarten nachgewiesen, aus der Familie der Widderchen (Zygaenidae) kommen das Sechsfleck Widderchen (*Zygaena filipendulae*) und das Fünffleck Widderchen (*Zygaena viciae*) hinzu. Tabelle 7 enthält die Gesamtartenliste mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie den im Gebiet ermittelten maximalen Häufigkeiten.“

Art	BartSchV	Rote Liste		Probefläche (PF)			außerhalb Probefläche
		Bbg.	BRD	1	2	3	

Familie Hesperidae (Dickkopffalter)

<i>Thymelicus lineola</i> (Ochsenheimer, 1808) Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter						e	
<i>Ochlodes sylvanus</i> (Esper, [1777]) Rostfarbiger Dickkopffalter				e		sv	
<i>Heteropterus morpheus</i> (Pallas 1771) Spiegelflügel Dickkopffalter				sv			

Familie Pieridae (Weißlinge)

<i>Pieris brassicae</i> (Linnaeus, 1758) Großer Kohl-Weißling				e	e		
<i>Pieris rapae</i> (Linnaeus, 1758) Kleiner Kohl-Weißling				h	v	v	
<i>Pieris napi</i> (Linnaeus, 1758) Grünader-Weißling				h	v	v	
<i>Gonepteryx rhamni</i> (Linnaeus, 1758) Zitronenfalter				e	sv	e	

Familie Lycaenidae (Bläulinge)

<i>Lycaena tityrus</i> (Poda, 1761) Brauner Feuerfalter	x			sv			
<i>Lycaena phlaeas</i> (Linnaeus, 1761) Kleiner Feuerfalter	x			sv			
<i>Lycaena dispar</i> (Haworth, 1802) Großer Feuerfalter	x	2	3	Ei			
<i>Celastrina argiolus</i> (Linnaeus, 1758) Faulbaum-Bläuling				sv	sv-v	sv	
<i>Aricia agestis</i> ([Denis & Schiffermüller], 1775) Kleiner Sonnenröschen-Bläuling		V					e
<i>Polyommatus icarus</i> (Rottemburg, 1775) Hauhechel-Bläuling	x				v	sv	

Familie Nymphalidae (Edelfalter)

<i>Argynnis paphia</i> (Linnaeus, 1758) Kaisermantel	x			sh		sv	
<i>Issoria lathonia</i> (Linnaeus, 1758) Kleiner Perlmutterfalter				v	v	v	
<i>Vanessa atalanta</i> (Linnaeus, 1758) Admiral				h	v	v	
<i>Inachis io</i> (Linnaeus, 1758) Tagpfauenauge				h	e	sv	
<i>Aphantopus hyperantus</i> (Linnaeus, 1758) Schornsteinfeger				h	sv-v	h	
<i>Maniola jurtina</i> (Linnaeus, 1758) Großes Ochsenauge				h	v	h	
<i>Melanargia galathea</i> (Linnaeus, 1758) Schachbrett				h		v-h	

Familie Zygaenidae (Widderchen)

<i>Zygaena filipendulae</i> (Linnaeus, 1758) Sechsfleck-Widderchen	x			v		v	
<i>Zygaena viciae</i> (Denis & Schiffermüller, 1775) Kleines Fünffleck-Widderchen	x			e			
Gesamtergebnis (25 Arten)	8	1	1	21	12	16	1

Der Große Feuerfalter wird in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und unterliegt damit einem strengen Schutzregime. Diese Art wird im Rahmen der detaillierten Betrachtung durch die Prüfprotokolle näher betrachtet.

4.8 Käfer

Aufgrund des alten Baumbestandes konnte das Vorkommen von streng geschützten Käferarten innerhalb des Planungsraumes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich flächendeckend nach potenziellen Habitatbäumen der in dem Gebiet potenziell vorkommenden Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) abgesucht und diese auf eine Besiedlung der genannten Arten untersucht.

NATUR+TEXT (2024, S. 81) führt zu den Ergebnissen der Untersuchung aus: „Zwar konnten Bohrlöcher von Holzkäferarten an verschiedenen Laubbäumen aufgefunden werden, jedoch wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Käferart Heldbock (auch Großer Eichenbock genannt, wissenschaftlicher Name *Cerambyx cerdo*) nachgewiesen. Die typischen länglichen Fraßbohrlöcher fehlten an allen untersuchten Bäumen. Der Heldbock besiedelt ausschließlich Eichenbäume und bevorzugt freistehende, besonnte Eichenbäume als Brutbaum. Die Eiche kommt im Gutspark nur sporadisch östlich der großen Lindenallee vor (siehe Kapitel 2.2.2.4 Biotope). Dort steht sie inmitten des relativ dichten Bestandes und ist stark beschattet, womit sich für die Art Heldbock kein geeigneter Brutbaum im Vorhabengebiet findet. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt mulmreiche Höhlen in Laubbäumen. Es wurden im Vorhabengebiet drei Bäume mit ausreichend großen Mulmhöhlen nachgewiesen, in welchen sich jedoch keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Eremiten zeigten, beispielsweise durch Funde von arttypischen Kotpellets oder Käferresten. Die vorgefundenen Kotpellets aus Baum Nr. 3 (Roteiche, tot) stammten von Rosenkäferarten.

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für diese Artengruppe keine detaillierte Betrachtung im Rahmen der Prüfprotokolle erforderlich.

4.8 Pflanzen

Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten Erfassungen wurde ein Biotoptypenkartierung vorgenommen. Da im Rahmen dieser Arbeiten die Vegetationsstruktur (Schichtung), die Artenzusammensetzung von dominierenden und kennzeichnenden Pflanzenarten ermittelt wird und zusätzlich Standortfaktoren wie Boden, Feuchte, Nutzung und Nutzungsformen dokumentiert werden, wäre das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sicherlich aufgefallen. Es finden sich jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen von Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) oder Grüne, Besenmoos (*Dicranum viride*). Auch partiell in Brandenburg vorkommende FFH-Anhang-IV-Pflanzen wie Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Wasserschlauch (*Aldrovanda vesiculosa*) oder Vierblättriger Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*) wurden nicht nachgewiesen.

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für diese Artengruppe keine detaillierte Betrachtung im Rahmen der Prüfprotokolle erforderlich.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stehen sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch sogenannte CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Es kann sich dabei um zeitliche und räumliche Maßnahmen der Bauausführung, die Schaffung von Ersatz(teil-)habitaten oder auch um Pflegemaßnahmen handeln. Im Folgenden werden sowohl die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als auch die erforderlichen CEF-Maßnahmen beschrieben. Soweit nicht anders dargelegt, müssen die durchgeführten Maßnahmen wirksam sein, wenn der Eingriff erfolgt. Als dritte Kategorie werden Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität aufgeführt, die der nachhaltigen Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere gelten.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen (M_{Art1}):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Baufeldes sind, werden dafür nicht verwendet.
- **Baustellenzufahrt (M_{Art2}):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene bzw. das neu entstehende Wegenetz und die Parkflächen. Flächen, die weder für Baumaßnahmen noch durch Verkehrswege benötigt werden, sollten nicht genutzt werden.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M_{Art3}):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Baumschutz (M_{Art4}):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände des Geltungsbereiches sind bei geplanten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen. Die Abstimmung des Umfangs des Schutzes erfolgt mit der Ökologischen Baubegleitung.
- **Rodungszeitenregelung allgemein (M_{Art5}):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt.

- **Maßnahmen zur Lenkung europäischer Vogelarten (M_{Art6}):** Sollte der Geltungsbereich – insbesondere der Grünlandbereich - nach dem Abschieben für längere Zeit in der/den darauffolgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder die Bebauung/Nutzung sich verzögern, können andere als die bisher nachgewiesenen Vogelarten diese Flächen besiedeln. Auch gelagertes Holz kann attraktive Habitate für europäische Vogelarten darstellen. In diesem Falle können durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Lenkungsmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Besiedlung des Planungsraumes verhindern können.
- **Entnahme von Quartierbäumen (M_{Art7}):** Bezüglich der (potenziellen) Quartierbäume wird empfohlen, diese möglichst unberührt zulassen. Dies gilt vor allem für die nachweislich durch Fledermäuse genutzten Quartierbäume, da diese in der Regel jährlich wieder genutzt werden. Sollten Quartierbäume von Fällungen betroffen sein, welche eine Eignung sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier aufweisen, ist eine Fällung im Herbst zu empfehlen. Dies stellt die am wenigsten sensible Phase im Fledermausjahr dar. Ferner wird hierzu eine erneute Begutachtung durch einen Fachgutachter kurz vor Beginn der Fällarbeiten empfohlen, um Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden.
- **Sanierung von Feldsteinmauern (M_{Art8}):** Für die Feldsteinmauern wird empfohlen, diese bei Reparaturmaßnahmen (Verfüllung von Spalten und Rissen) vor Beginn der Arbeiten von einem Fachgutachter erneut begutachten zu lassen, um das versehentliche Einschließen und damit letztendlich das Töten von Fledermäusen zu vermeiden. Dasselbe gilt auch für alle anderen solche Strukturen bewohnenden Artengruppen, bspw. Nischenbrüter.
- **Rückbauregelung (M_{Art9}):** Der Rückbau von Gebäuden darf zum Schutz von Fledermäusen und europäischen Vogelarten nur zwischen dem 01.11. und 28.02. erfolgen bzw. beginnen. Bei einem Rückbau außerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Tötung von Fledermäusen kommen kann.
- **Umbau des Kellers des Gewächshauses (M_{Art10}):** Für das im Jahr 2018 festgestellte Winterquartier im Keller des Gewächshauses wird empfohlen, die Umbauarbeiten an dem Gebäude im Sommerhalbjahr durchzuführen, wenn keine Tiere anwesend sind. Sollte das Quartier nicht erhalten werden können, sind mindestens 3 Winterquartierkästen abseits der mit Fahrzeugen befahrenen Straßen anzubringen.
- **Dachsanierung (M_{Art11}):** Für die nachgewiesenen Quartiere im Dachstuhl des Hauptgebäudes wird empfohlen, die Umbauarbeiten an dem Gebäude im Winterhalbjahr durchzuführen, wenn keine Tiere anwesend sind. Der Verlust von nachgewiesenen Sommer- und Winterquartieren könnte z.B. durch geeignete Qualifizierungen an den Bestandsgebäuden/-bauteilen sowie an vorhandenen Kellern angrenzend zum Vorhabengebiet (Hinweis der UNB Uckermark) ausgeglichen werden (siehe auch CEF-Maßnahmen)
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M_{Art12}):** Im Rahmen der Rodung können Bäume gefällt werden, die Baumhöhlen enthalten können. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Baumhöhlen verloren gehen werden. Bevor Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.

- **Maßnahmen zum Gewässerschutz (M_{Art13}):** Bei Arbeiten in Gewässernähe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem Sedimenteintrag oder einem Eintrag anderer Stoffe in das Gewässer kommt. In diesem Rahmen sind auch Starkregenereignisse mit zu berücksichtigen, die dazu führen können, dass Material in die Gewässer eingetragen wird. Im Rahmen des Betriebs des
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M_{Art14}):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.
- **Beleuchtung (M_{Art15}):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779) Folgendes zu beachten:
 - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- **Leiteinrichtung für Reptilien (M_{Art16}):** Die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechse sorgt dafür, dass diese den Raum des Baustellenverkehrs und des Baufeldes nicht erreichen können, wenn diese innerhalb des Geltungsbereiches verbleiben können. Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Umsiedlung, sondern um eine gezielte Lenkung der Zauneidechsen mit Hilfe von Leiteinrichtungen. Durch die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechsen kann sichergestellt werden, dass Tötungsverbotstatbestände nicht einschlägig sind. Die Wirksamkeit der Leiteinrichtungen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus anderen und nicht besiedelten Bereichen in den Bauraum eindringen können. Dies gilt umso mehr als die durch die Bautätigkeit geschaffenen Bereiche für Zauneidechsen sehr attraktiv sein können, weil thermisch begünstigte Bereiche sowie mögliche Eiablageplätze geschaffen werden können (Vermeidungsmaßnahme). Der Beginn der Umsiedlung ist mit der zuständigen Behörde sowie der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die aktive Umsiedlung soll jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden. Diese Leiteinrichtung ist bis zum Ende der Bauarbeiten aufrecht

zu erhalten und auf ihrer gesamten Länge durch einen Bauzaun vor einer Einfahrt mit Baufahrzeugen zu schützen.

- **Umsetzen von Heckenbeständen (M_{Art17}):** Aufgrund der geplanten Nutzung des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, dass einige Heckenzüge gerodet werden müssten oder so von Nutzungsflächen umschlossen werden, dass diese als Lebensraum bzw. Fortpflanzungsstätte für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Klappergrasmücke vollständig verloren gingen. Eine Neuanpflanzung eines Heckenzuges in entsprechender Länge würde eine Funktionsfähigkeit, wie sie derzeit vorliegt, erst in einigen Jahren erreichen. Eine mögliche Argumentation, dass im Umfeld ausreichend Heckenbestände zur Verfügung stehen greift nicht, da davon auszugehen ist, dass diese bereits von den genannten Arten besiedelt sind. Die artenschutzrechtliche Rechtsprechung stellt fest, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein müssen. Aus diesem Grund kann ausschließlich ein Umsetzen/Verpflanzen der Hecke die Anforderungen an eine erfolgreiche CEF-Maßnahmen erfüllen. Aus diesem werden bestehende Hecken innerhalb des Geltungsbereiches versetzt. Die Örtlichkeit der Umsetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen. Diese Maßnahme kann im Rahmen des Bebauungsplanes sowohl räumlich als auch als zeitlich vorlaufend festgesetzt werden. Damit ist die Umsetzung dieser Maßnahmen zwingend im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Umsetzung der Hecke ist durch landschaftsgärtnerische Maßnahmen (Bewässerung, Ersatzpflanzung von ausgefallenen Heckenteilen) für fünf Jahre zu begleiten. Das Umsetzen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Ein Beschneiden der Hecke selbst sowie Bäume innerhalb der Hecke ist zulässig, so dass diese ebenfalls verpflanzt werden können. Diese Maßnahme dient gleichzeitig dazu, das Anwachsverhalten der Hecke am neuen Standort zu fördern. Heckenzüge, die durch die geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden, sind zum Erhalt festzusetzen.
- **Umpflanzen der Streuobstbäume (M_{Art18}):** Aufgrund der geplanten Nutzung des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, einige der vorhandenen Streuobstbäume verloren gehen werden. Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Wertigkeit alter Streuobstbäume kann auch ein Verpflanzen dieser Bäume unter Einsatz geeigneter Maschinen als Alternative herangezogen werden. Das Verpflanzen sollte innerhalb des nahen Umfeldes des B-Plans (max. 1 km Radius) stattfinden. Die Örtlichkeit der Umsetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M_{Art19}):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Besucherlenkung (M_{Art20}):** Bei Besatz des Schwarzmilan-Horstes im Nordosten des Waldbereiches kann eine Besucherlenkung erforderlich sein, die Störreize vom Horst fernhält.
- **Ökologische Baubegleitung (M_{Art21}):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens können die umgesetzten Schutzmaßnahmen (z. B. Baumschutz) durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche

Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)

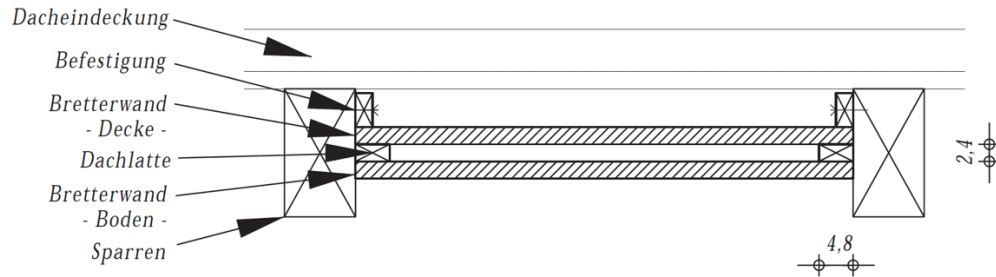
- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen allgemein (M_{CEF1}):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden oder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des Verlustes von Baumhöhlen und/oder des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials bzw. der möglichen Brutplätze an renovierenden Gebäuden sind somit 20 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten und 20 Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden (1B oder 2M für europäische Vogelarten sowie Schwegler 00139/9 Fledermaushöhlen 14 x 27 x 43cm). Die Anbringung sollte in räumlicher Nähe erfolgen, z. B. an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Text, Karte und Bild.
- **Anlage von Nahrungshabitaten für Fledermäuse (M_{CEF2}):** Die Nahrungshabitate bleiben weitestgehend erhalten. Für den Verlust von Nahrungshabitat, welche möglicherweise überbaut werden, wird empfohlen, diese durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Als Nahrungshabitate können alle Bereiche gelten, welche Lebensraum für Insekten darstellen, vor allem Bäume, Sträucher, Beete und Hecken sowie Blühwiesenflächen. Die Ersatzpflanzungen können bspw. durch Ansaat von Pflanzen auf ungenutzten Flächen im Vorhabengebiet erfolgen, welche Nachtfalter als Futterpflanze dienen, oder durch eine entsprechende Dachbegrünung der Neubauten. Zu den Pflanzen, welche bei nachtaktiven Insekten beliebt sind, zählen beispielsweise Salbei, Lichtnelke, Nachtkerze, Leimkraut, Wegwarte, Schmalblättriges Weidenröschen, Wilder Majoran, Minze oder Borretsch.
- **Sicherung der Population des Großen Feuerfalters (M_{CEF3}):** Die Probeflächen TF 1 und TF 3 besitzen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung für die den Großen Feuerfalter und auch die anderen Tagfalter. Zur weiteren Förderung und zum Erhalt der Fläche als Lebensraum für Tagfalter muss eine gezielte Pflege erfolgen. Eine selektive Mahd des hochwüchsigen Gräserbestands im südlichen Bereich die Vegetationshöhe leicht reduzieren, um den Blühaspekt zu verbessern, ohne wichtige Raupenfutterpflanzen wie die Brennnessel zu beeinträchtigen. Auch eine regelmäßige, abschnittsweise Mahd im nördlichen Bereich fördert die Blütenvielfalt und etabliert dauerhafte Nektarquellen.
- **Ausgleich von natürlichem Quartierverlust für Fledermäuse (M_{CEF4}):** Der Verlust von nachweislich genutzten oder potenziellen Quartieren sollte mindestens im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Die Kompensation kann beispielsweise durch Ersatzhängungen von Fledermauskästen im vorhandenen Gehölzbestand des Gutsparkes erfolgen.
- **Ausgleich des Verlustes von Quartieren im Dachbereich des Gutshauses (M_{CEF5}):** Es wird empfohlen, insgesamt 10 Spaltenquartiere verteilt über den gesamten Dachboden in die Sparrenfelder (ein Spaltenquartier/Sparrenfeld) im Sparrenfeld mit Zugang von außen einzubauen. Dieser Quartiertyp wird von Spaltenbewohnern genutzt, die die Außenfassaden nach Unterschlupfmöglichkeiten absuchen, wie z. B. Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und

Bartfledermäusen. Ihre Tagesschlafplätze finden diese Arten hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, in Mauerspaltan, in Zwischenwänden und Unterdächern. In Firsten von Dachstühlen unter Dachlatten und Balken und hinter Holzverschalungen lassen sich diese Fledermäuse ebenfalls nachweisen. Für die Förderung dieser Art kann somit die Schaffung von Quartiermöglichkeiten und deren Zugänglichkeit von großer Bedeutung sein. Bei der Sanierung von Gebäuden oder gar beim Neubau können die Quartieransprüche dieser Arten in vielfältiger Weise und kostengünstig berücksichtigt werden. Sowohl Quartiere in Form von Spaltenquartieren unterschiedlichster Variationen sowie Einflugmöglichkeiten zu den Quartieren sind geeignete Artenhilfsmaßnahmen. Für alle Spaltenquartiere gilt, dass kein Holz verwendet wird, dass mit Hilfe von Holzschutzmitteln konserviert wurde. Zum Schutz vor Zugluft sind Nut- und Federbretter ideale Baumaterialien, da diese bei Nachtrocknung und Schrumpfung keine Durchlässe entstehen lassen, die zu einem Durchzug führen können. Die Innenseite von Spaltenquartieren sollte möglichst rau ausgeprägt sein, um den Fledermäusen das Klettern zu ermöglichen. Bei den Einflügen ist zu beachten, dass sich keine Hindernisse im Umkreis von einem Meter befinden. Auch eine Beleuchtung kann sich als ungünstig erweisen. Die Einfluglochgröße sollte 10 cm in der Höhe und 40 cm in der Breite betragen und taubensicher gestaltet sein und sich auf der wetterabgewandten Seite des Hauses befinden. Spaltenquartiere können sowohl in Sparrendächern als auch in Pfettendächern angebracht werden. Auch die Anbringung von Spaltenquartieren innerhalb des Sparrenfeldes oder als innere Giebelverkleidung mit Zugang von außen sind möglich. Auch außerhalb des Hauses können Quartiere für die Breitflügelfledermaus angebracht werden. So sind das „Fledermausbrett“ (einfach oder doppelwandig), Spaltenquartiere hinter den Streichbalken oder als äußere Giebelverkleidung möglich. Auch Holzschindelverkleidungen, Schieferfassaden oder Kaminverkleidungen eignen sich für die Schaffung von Quartieren für die Breitflügelfledermaus. Alle genannten Maßnahmen sind nur mit geringen Kosten verbunden und können an fast jedem Haus durchgeführt werden. Bei Neubauten bietet es sich an, Schutzmaßnahmen (Quartiere und Zugänge) gleich beim Bau des Hauses zu berücksichtigen. Die dafür nötigen Maßnahmen können individuell für jeden Haustyp erarbeitet und berücksichtigt werden. Um ein einträgliches Miteinander von Mensch und Fledermaus zu ermöglichen, wird für Neubauten das Spaltenquartier im Sparrenfeld empfohlen, da hier die Ausbaumöglichkeiten für den Dachboden nicht eingeschränkt werden.

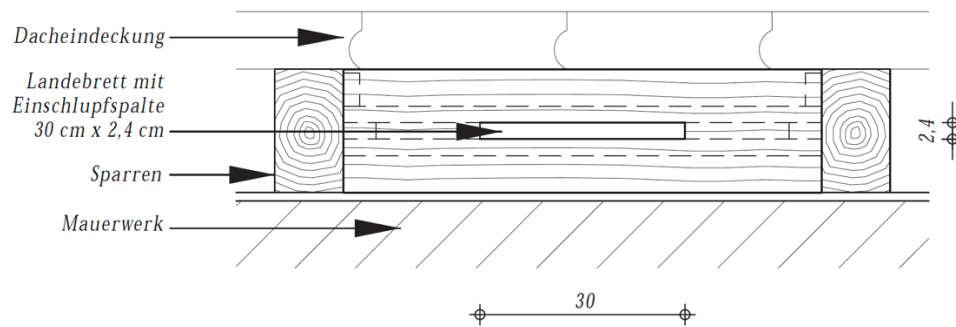
Dietz & Weber (2000) führen dazu aus: *„Das Spaltenquartier wird doppelwandig unter der Dacheindeckung angebracht. Der Zugang ist von außen durch einen Schlitz in einem schrägen Landebrett möglich, dass zwischen Dachüberstand und Mauerkrone angebracht ist und gleichzeitig das Spaltenquartier nach außen abschließt. Die Fledermäuse können vom Spaltenquartier aus nicht in den Dachboden gelangen. Das Holz des Spaltenquartiers muss rau und unbehandelt sein. Die Bretter sollten überfälscht sein oder es sollten Nut- und Federbretter verwendet werden, damit bei Schrumpfungsprozessen keine Schlitze entstehen. Das Landebrett, das ebenfalls sehr rau sein muss, kann außen mit einem biozidfreien Anstrichmittel gestrichen werden, so dass es zum Äußeren des Gebäudes passt....Dieses Spaltenquartier eignet sich vor allem für Kaltdächer, wobei eine Unterspannbahn in diesem Fall nicht störend ist. Es kann jedoch auch in gedämmten bzw. ausgebauten Dachböden eingebaut werden, da die Fledermäuse keinen Zugang zum Innenraum des Gebäudes benötigen“. Der Einbau benötigt 10 bis 12 Arbeitsstunden. Zu möglichen Problemen wird formuliert: „Unter dem Einflug können Kotkrümel anfallen,*

deshalb sollte ein Sparrenfeld gewählt werden, unter dem diese Kotkrümel nicht stören (nicht über dem Eingang, Balkon u. s. w.). Bei ausgebauten Dachböden kann es sein, dass gelegentlich Krabbelgeräusche und Soziallaute der Fledermäuse im Wohnraum zu hören sind.“

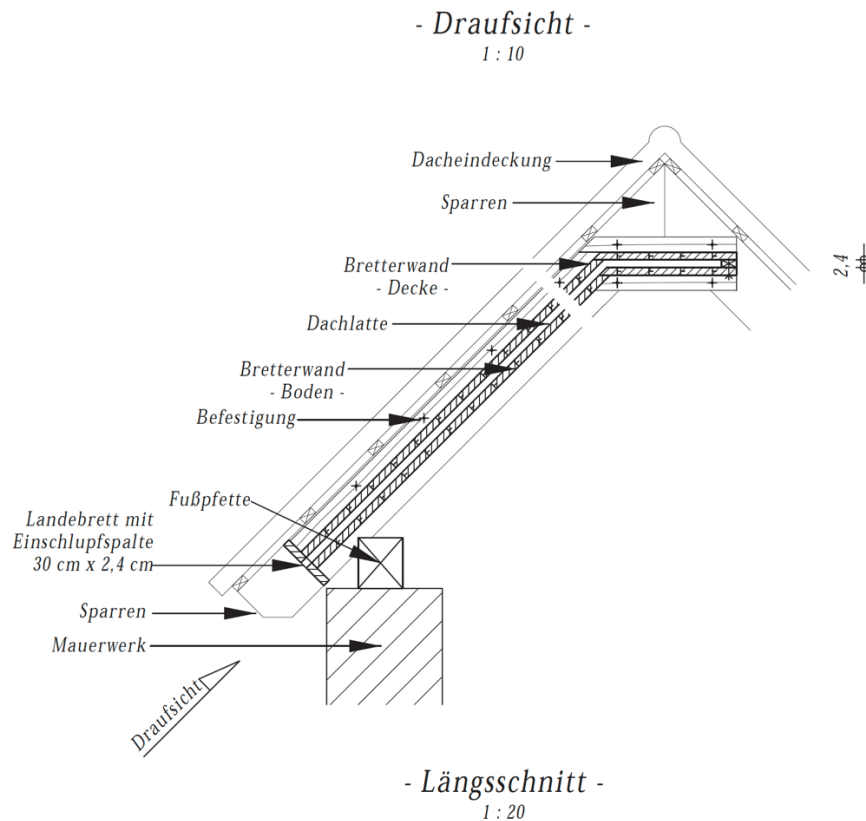
Planzeichnung für Spaltenquartier im Sparrenfeld (Dach mit Schalung, Zugang von außen)



- Querschnitt -
1 : 10



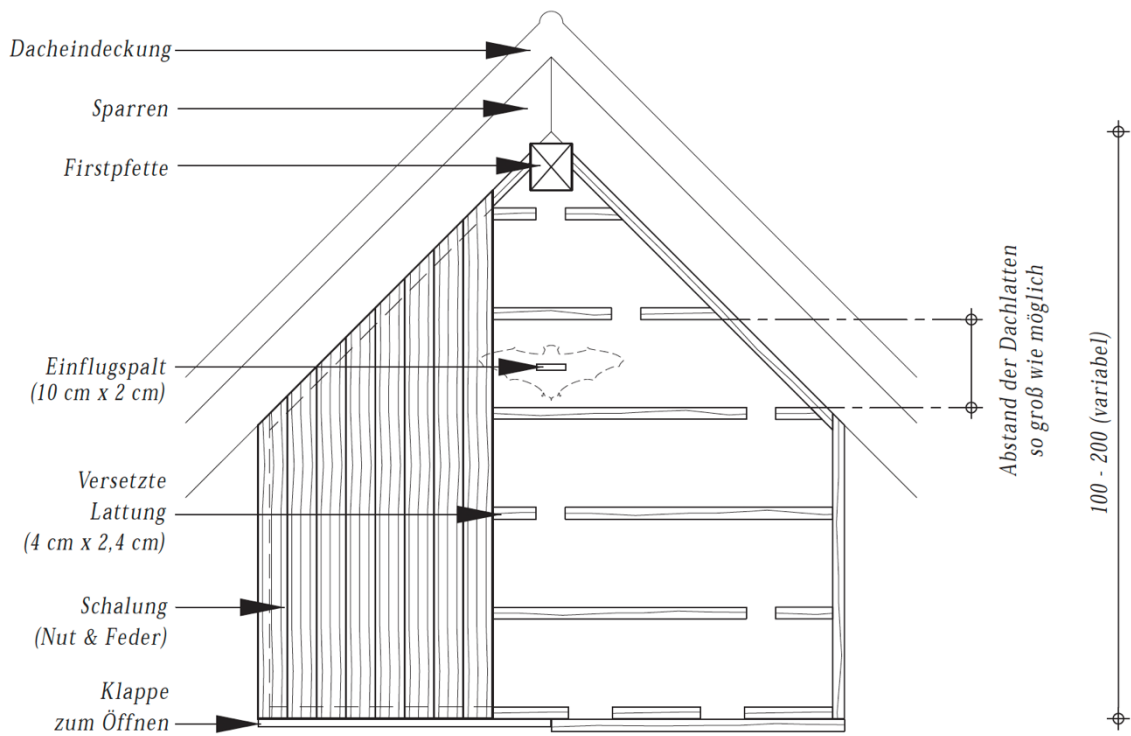
- Draufsicht -
1 : 10



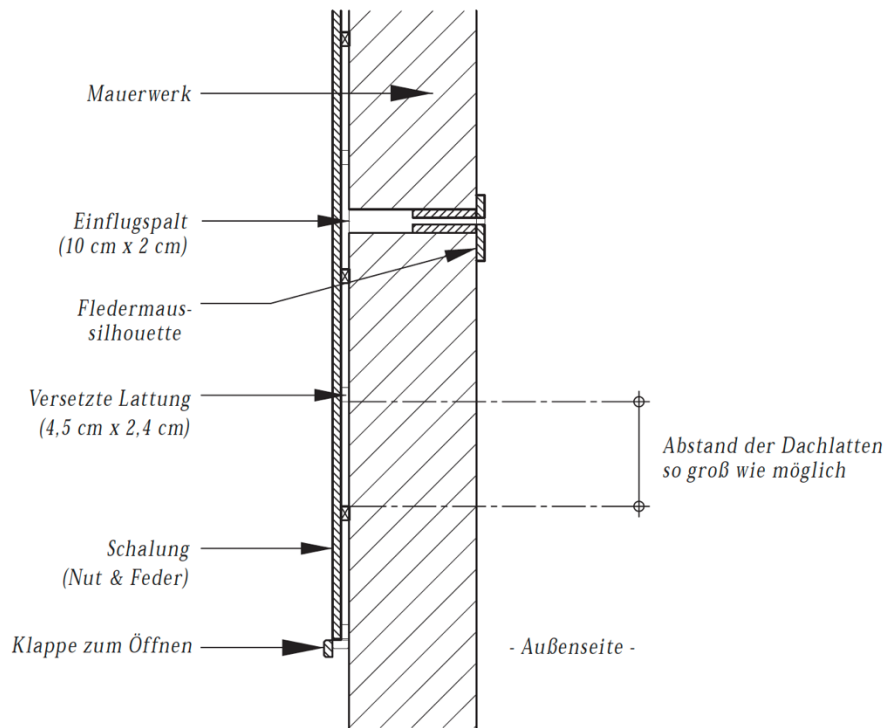
Planzeichnung für Spaltenquartier als innere Giebelverkleidung (Zugang von außen)

Alternativ kann ein Spaltenquartier als innere Giebelverkleidung angebracht werden, die ebenfalls einen Zugang von außen besitzt. Dieser Quartiertyp wird wie das Spaltenquartier im Sparrenfeld von Spaltenbewohnern wie Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und Bartfledermäusen genutzt.

Dietz & Weber (2000) führen dazu aus: „Auf der Giebelmauer wird innen eine Lattung (24mm) angebracht, die teilweise unterbrochen ist. Darauf wird eine Bretterverschalung geschraubt, die an den Außenkanten durch Dachlatten verschlossen ist. Die Verschalung sollte aus Nut- und Federbrettern angefertigt werden, damit bei Schwindungsprozessen keine Schlitzte zwischen den Brettern entstehen. Eine Alternative ist das Überfälzen der Bretter. Das verwendete Holz mit sehr rau und unbehandelt sein. Wichtig ist, dass auch die Giebelmauer rau ist, damit die Fledermäuse daran klettern können. Ideal sind unverputzte Hohlblocksteinwände. Die Fläche, die verkleidet wird, ist beliebig, sollte aber nicht weniger als 1m² betragen. Wenn der Dachboden ungenutzt oder nur wenig genutzt ist, kann in der Verschalung oder der Lattung am Rand eine kleine Öffnung vorgesehen werden (ca. 2 cm hoch und 10 cm breit), die die die Fledermäuse in den Dachboden gelangen können.“



- Ansicht -
1 : 25



- Querschnitt -
1 : 20

Es wird empfohlen 10 Spaltenquartiere wie oben dargestellt innerhalb des sanierten Dachbereiches des Gutshauses zu installieren. In den neu zu schaffenden Gebäuden sollten 1 Quartier / Gebäude installiert werden.

- Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren für die Zauneidechse in den Randbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (M_{CEP6}):** Es ist nicht auszuschließen, dass Lebensräume der Zauneidechse durch die Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Dies gilt insbesondere für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Diese sind durch eine vorauslaufende Neuschaffung von fünf Quartieren auszugleichen. Die Schaffung neuer Habitate bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate kann durch das Einbringen von Lesesteinhaufen (Beispiel Abb. 16) oder Reisig-Haufen (Beispiel Abb. 17) mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen (siehe Abb. 18). Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingelassen, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren. Ob eine Umsetzung erforderlich ist oder Leiteinrichtungen ausreichend sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden.



Abb. 16: Lesesteinhaufen (Beispiel)



Abb. 17: Totholzstrukturen (Beispiel)

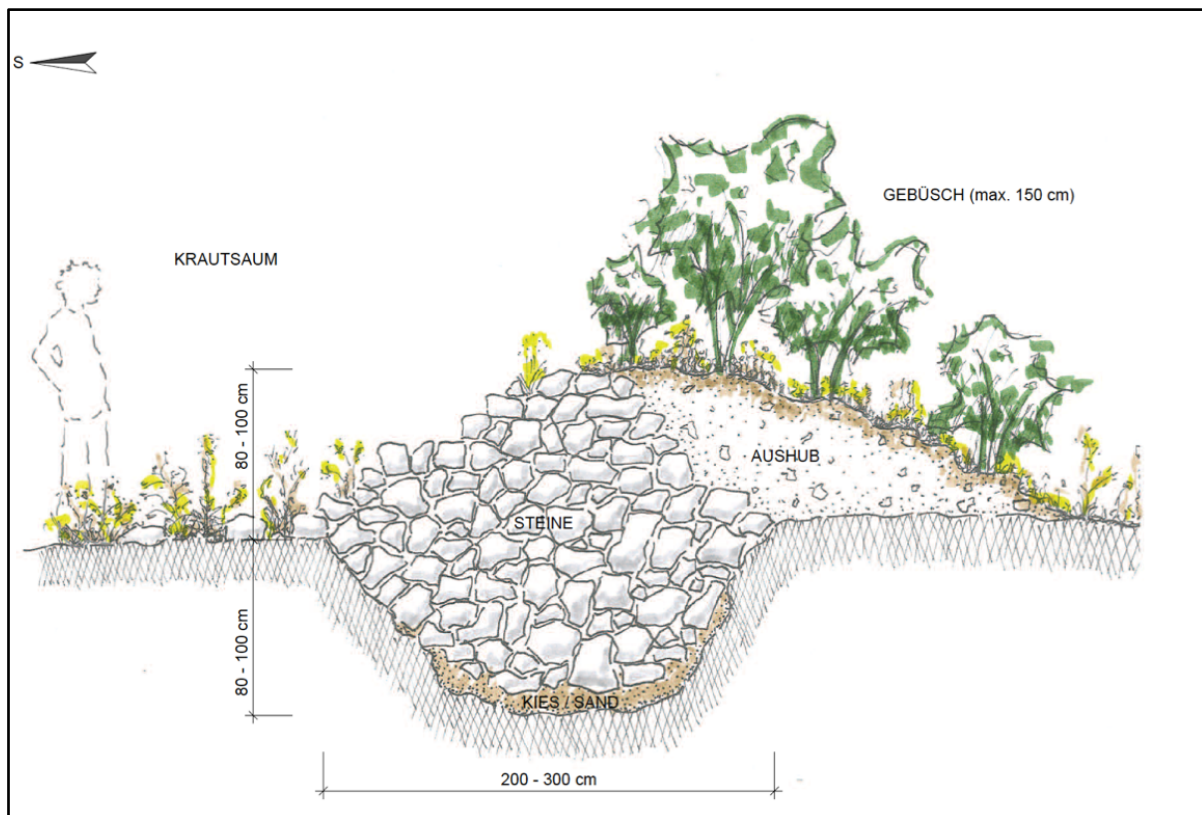


Abb. 18: Querschnitt eines schematischen Aufbaus eines Winterquartiers für Zauneidechsen. Wurzelstubben, Steine und Sand können gemischt eingebracht werden.

5.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität

Sicherung der Population des Großen Feuerfalters (M_{Bio1})

- Im Zuge der Neugestaltung des zu bebauenden Geländes ist die Ausweitung der Flächen für den Große Feuerfalter inklusive der Einführung eines zeitlich angepassten Pflegeregimes bei Rasen (Mahd-Staffelung) wünschenswert.

Pflanzenauswahl und -gestaltung (M_{Bio2})

- Ersatz nicht-heimischer Arten durch einheimische Gehölze und Sträucher (z. B. Hasel, Schlehe, Holunder). Förderung artenreicher, blütenbetonter Pflanzungen und Verzicht auf invasive Ziergräser. Gabionen und Steingärten sollten insektenfreundlich oder strukturell vielfältiger umgestaltet werden. Erhalt/Anlage von Brachflächen, Moosflächen und Wildstreifen entlang der Wege.

Gebäude & Fassadenbegrünung (M_{Bio3})

- Ausbau des großen Potenzials durch Fassadenbegrünungen, wo dies möglich ist. Empfohlen werden heimische Kletterer wie Gemeiner Efeu (*Hedera helix*) oder Waldrebe (*Clematis vitalba*). Populäre Arten wie das immergrüne Geißblatt müssen unbedingt vermieden werden (invasiv, giftige Beeren, Überwucherung, Staunässe).
- Überstehende Dachtraufen, Nischen, wettergeschützte Plätze und strukturierten Fassadenflächen sollten (diskret) für Fledermauskästen, Nisthöhlen (Mauersegler, Spatzen) und Insektenhabitate/-hotels genutzt werden - insbesondere an Gebäuden mit guter Anbindung an Baum- und Grünstrukturen.
- Begrünung von Dachflächen: Geeignete Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude sollten extensiv (5–15 cm Substrat) mit trockenheitsresistenten Arten begrünt werden: Sedum-Mischungen mit heimischen Wildkräutern (Fetthenne, Mauerpfeffer). Diese sollten um Totholz- und Steininseln sowie Kleinstrukturen (Insekten) ergänzt werden.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden auf Grundlage der Biotoptypenkartierung keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Haselmaus, Wildkatze oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Der Biber nutzt den Planungsraum als Nahrungshabitat, erfährt aber aufgrund der nächtlichen Aktivität keine Einschränkung in seinem Lebensraum. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind für Fledermäuse erforderlich.

5.2.2 Reptilien

Der Planungsraum ist von der Zauneidechse in ausgewählten Bereichen besiedelt. Eingriffe in diese Bereiche z. B. in Form des Rückbaus der Feldsteinmauer oder Überbauung der südlichen Habitate würde artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Für diese Artengruppe sind sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind sowohl stehende als auch Fließgewässer vorhanden. Diese könnten Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen. Als Landlebensraum von Amphibien ist die Gewässer umgebende Wald sehr gut geeignet. Eingriffe in die Gewässer sind nicht geplant, so dass diese in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz (Einleitung von Fremdstoffen oder Sediment) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.4 Libellen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen. Jedoch werden diese Gewässer nicht von streng geschützten Arten besiedelt. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte für streng geschützte Arten sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich waldartige Planungsräume nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachfalterarten den Waldbereich besiedeln. Der Große Feuerfalter wurde im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2024 nachgewiesen. Für diese Art sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in Form der Festlegung eines Pflegeregimes erforderlich. Unter Anwendung dieses Pflegeregimes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Ausweitung der Flächen für eine Besiedlung durch den Großen Feuerfalter ist anzustreben.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine streng geschützten Käferarten nachgewiesen. Aufgrund des fehlenden Nachweises von Heldbock und Eremit lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Schnecken, Krebse und Muscheln dienen könnten. Jedoch werden diese Gewässer durch die Umsetzung des Bebauungsplanes in keiner Weise beeinträchtigt. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Schnecken, Krebse und Muscheln artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Schnecken, Krebse und Muscheln dienen könnten. Jedoch werden diese Gewässer durch die Umsetzung des Bebauungsplanes in keiner Weise beeinträchtigt. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Fische und Rundmäuler artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung der europäischen Vogelarten wurden 51 Brutvogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum in ganz unterschiedlicher Weise nutzen. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten für europäische Vogelarten im Planungsraum ist nachgewiesen. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist sowohl die Umsetzung von Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Erfassungen im Jahr 2024 wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen eine Bebauungsplanung in der geplanten Form sprechen.